



Zulässige Datenverarbeitung ohne Einwilligung Hinweise für Handwerksbetriebe

Wann ist die Nutzung von Daten erlaubt?

Eine Datennutzung ist nur zulässig, wenn

- eine gesetzliche Vorschrift sie erlaubt oder
- derjenige, dessen Daten verarbeitet werden sollen, in die Nutzung von Daten einwilligt (siehe *Praxis Datenschutz* zu den Anforderungen der Einwilligung).

Gesetzliche Erlaubnis

Vorschriften, die eine Datennutzung erlauben, finden sich hauptsächlich in Artikel 6 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Regelungen werden durch die §§ 22, 24, 26 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ergänzt.

Gemäß Art. 6 DSGVO ist eine Datenverarbeitung ohne Einwilligung zulässig, wenn die Verarbeitung

- zur **Erfüllung eines Vertrags** erforderlich ist (z.B. Adresse des Kunden, um den Auftrag vor Ort beim Kunden ausführen zu können).
- zur Durchführung **vorvertraglicher Maßnahmen** erforderlich ist (z.B. E-Mail-Adresse, um dem Kunden nach seinem Wunsch einen Kostenvoranschlag senden zu können).
- zur **Wahrung berechtigter Interessen** des Handwerksbetriebs oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen (z.B. die Auswertung der Kundendatei, um bestimmte Kunden zielgerichtet mit Werbung anzusprechen).

Beachte: Die Datennutzung zur Direktwerbung ist zulässig. Allerdings dürfen Betroffene der Werbung jederzeit widersprechen (Art. 21 Absatz 2 DSGVO). Für **Werbung per E-Mail** ist weiterhin eine Einwilligung erforderlich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Arbeitnehmern konkretisiert § 26 BDSG. Hiernach ist eine Verarbeitung zulässig, wenn es

- zur **Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses** erforderlich ist (z.B. Speicherung von Lohnunterlagen und Krankheitstagen).
- zur **Ausübung der Interessensvertretung** der Beschäftigten erforderlich ist (z.B. Weiterleitung von Arbeitnehmerdaten an den Betriebsrat).

Verwendung von Gesundheitsdaten

Gesundheitsdaten (z.B. Dioptrienzahl, Gehörschädigung etc.) gelten als besonders schutzwürdige Daten (Art. 9 DSGVO). Für Betriebe der Gesundheitshandwerke folgt die Berechtigung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten aus § 22 Abs. 1 Nr. 1 b) BDSG. Diese Vorschrift erlaubt die Verarbeitung von Gesundheitsdaten

- zum Zweck der Gesundheitsvorsorge.
- zur Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich.
- wenn es für einen Vertrag zwischen der betroffenen Person und einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist.